

Bürgergemeinschaft Fischerbach...

damit Fischerbach für seine Bürger lebens- und lebenswert bleibt !



Satzung der Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V.

Mit der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.04.2024

Präambel

Die Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V. möchte sich gemäß ihren Möglichkeiten den vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen annehmen und Strukturen zur Unterstützung hilfebedürftiger Bürgerinnen und Bürger bieten.

Ziel soll es sein, im Dorf bestehende und entstehende gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch das gemeinsame Handeln der Bürgerinnen und Bürger unseres Dorfes zu bewältigen.

Die Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V. strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, Kirchen, Verbände und Vereine von Fischerbach an, sie ermöglicht ein solidarisches, generationsübergreifendes bürgerschaftliches Engagement. Dieses Engagement entspricht der fürsorglichen Grundüberzeugung weiter Teile unserer Bevölkerung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V.“.

1. Der Sitz des Vereins ist Fischerbach.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau eingetragen, mit der

VR 680617

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung:

- der Jugend- und Altenhilfe,
- des Wohlfahrtswesens,
- der Bildung und Erziehung,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Unterstützung hilfebedürftiger Personen durch Initiierung von Selbsthilfegruppen und deren Begleitung.
- b) Betreiben des Bürgerkontaktbüros und / oder Weitervermittlung an qualifizierte Institutionen.
- c) Unterstützung hilfebedürftiger Menschen bei Diensten im Haushalt, im und um das Haus, bzw. der Wohnung.
- d) Unterstützung hilfebedürftiger Menschen durch Begleitung (Fahrdienste, Einkäufe, Arztbesuche).
- e) Befähigung von Bürgerinnen und Bürgern zur Übernahme von Diensten und deren Begleitung bei der Ausübung solcher Dienste (Schulungs- und Fortbildungsangebote, Gesprächsgruppen)
- f) Hausaufgabenbetreuung, Ferienbetreuung für Schüler und Betreuung im Rahmen der Verlässliche Grundschule.
- g) Organisation und Durchführung von Seniorentreffs

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, es können jedoch mit Mitgliedern Arbeitsverhältnisse gegründet werden.

5. Die Hilfsangebote gelten für alle Menschen unabhängig von Nationalität, Rasse oder Religionszugehörigkeit.

6. Die Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen wie bürgerliche Gemeinde, die Kirchengemeinde, Firmen und Vereine werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu bezahlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und dieser Beitrag auch noch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet wird oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt;
4. durch Ausschluss.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für alle über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten zuständig. Diese sind insbesondere:
 - a) Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung.
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e). Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer – Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung schriftlich oder per E-Mail, hierzu dem Vorstand des Vereins gem. §26 BGB vorliegt.
 - f). Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g). Beschlussfassung über vorliegende Anträge an die Mitgliederversammlung
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, im Mitteilungsblatt und Internetauftritt der Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V oder per E-Mail einberufen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Vorstandsmitglied oder jedem anderen Vereinsmitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
6. Über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterschrieben sein muss.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Sie wird mindestens 10 Tage vorher vom Vorstand wie

bei einer regulären Mitgliederversammlung bekannt gemacht. Die Protokollierung erfolgt wie bei der regulären Mitgliederversammlung.

8. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

11. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

12. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Abstimmungen, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Modus festgelegt wurde.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, und maximal 7 weiteren Beisitzern.

2. Je ein Beisitzer sollte nach Möglichkeit von der bürgerlichen Gemeinde und der Kirchengemeinde besetzt sein und werden von diesen benannt.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.

4. Der gesamte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.

Zu den Aufgaben des gesamten Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- e) Erstellen des Jahresberichtes
- f) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

5. Das Amt des Vereinsvorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt. Dem Vorstand kann eine Ehrenamtszuschale gewährt werden, wenn diese von der Mitgliederversammlung im Voraus beschlossen wird. Vorstandsmitglieder können jedoch über die Vorstandstätigkeit hinaus für sonstige Tätigkeiten für die Bürgergemeinschaft Fischerbach im Rahmen § 2 Nr. 4 vergütet werden.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Einsatzleitung wird vom Vorstand benannt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

7. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist uneingeschränkt möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

8. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Der Vorstand hat ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen, welches das Amt kommissarisch übernimmt.

9. Einberufung der Vorstandssitzungen, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit, Versammlungsleitung, Stimmrechte, Aufgabenübertragung, Einsatzleitung und Protokollierung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Weitere Datenschutzregelungen sind im Bürgerkontaktbüro (Hinweise zum Datenschutz) einsehbar.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kasse/Finanzen erfolgt mindestens einmal im Jahr. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu berichten. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 Haftungsfragen

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für die im Auftrag des Vereins tätigen Personen wird vom Verein eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Auflösung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen

gültigen Stimmen.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Wohlfahrtswesens oder der Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung.

§ 13 Vereinsrecht

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft

§ 14 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Inkrafttreten der neuen Satzung

Mit Eintragung der Satzung vom 12.04.2024 ins **Vereinsregister 680617** verliert die Satzung vom Mai 2011 Ihre Gültigkeit.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist das Amtsgericht in Freiburg.

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder beschlossen.

Fischerbach, 12.04.2024

(Christine Aberle) 1. Vorsitzende

(Sybille Braun) 2. Vorsitzende